

19.03.2015

Endgültige Bedingungen¹

**6,70% Erste Group Aktienanleihe
auf S-IMMO AG 2015-2016
(die Schuldverschreibungen)**

begeben aufgrund des

Equity Linked Notes Programme

der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00% zuzüglich des in Teil B genannten Ausgabeaufschlags

Begebungstag: 22.04.2015²

Serien-Nr.: 153

Tranchen-Nr.: 1

-
- 1 Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Wholesale-Schuldverschreibungen** bezeichnet. Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als Euro 100.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden im Folgenden als **Retail-Schuldverschreibungen** bezeichnet.
- 2 Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt (der "**Prospekt**") über das Equity Linked Notes Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") vom 18.2.2015 einschließlich aller Nachträge zum Prospekt gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.erstegroup.com/de/Capital-Markets/Prospekt/Anleihen) eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind die in dem Prospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgend aufgeführten Emissionsspezifischen Bedingungen.

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, GESCHÄFTSTAG UND SPRACHE

(1) *Währung, Gesamtnennbetrag und Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen) (der "**Gesamtnennbetrag**") in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**" bzw. der "**Nennbetrag je Schuldverschreibung**") begeben.

(2) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

(3) *Sprache.* Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in der deutschen Sprache abgefasst.

§ 2

VERZINSUNG

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 22.04.2015 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) (ausschließlich) mit 6,70 % per annum. Die Zinsen sind einmalig am 22.04.2016 (der "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen.

(2) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(3) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 3

RÜCKZAHLUNG UND LIEFERUNGSSTÖRUNG

(1) *Rückzahlung.* Jede Schuldverschreibung wird von der Emittentin wie folgt zurückgezahlt:

(i) durch Zahlung von 100,00% (der "**Prozentsatz**") des Nennbetrags je Schuldverschreibung am Fälligkeitstag, falls der Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag dem Ausübungspreis entspricht oder höher als dieser ist, bzw.

(ii) andernfalls durch (x) Lieferung der Lieferungsaktien und (y) gegebenenfalls Zahlung des Barausgleichs am Fälligkeitstag.

Dabei gilt:

"**Aktie**" ist die S IMMO AG AT0000652250 Stammaktie.

"Ausübungspreis" entspricht 100,00% des Schlusskurses der Aktie am Kursfixierungstag.

"Bewertungstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 20.04.2016 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag (wie in § 5 definiert) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

"Börse" ist die Wiener Börse bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolge-Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. dem der Handel mit der Aktie vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Berechnungsstelle bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich dieser Aktie an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"Fälligkeitstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 bzw. gemäß § 3 (5) der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 22.04.2016.

"Kursfixierungstag" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen, der 21.04.2015 bzw. wenn dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

"Lieferungsaktien" sind, in Bezug auf jede Schuldverschreibung, diejenige Anzahl (bzw. Bruchteile davon) an Aktien, die von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Ergebnis der Division (i) des Nennbetrags je Schuldverschreibung durch (ii) den Ausübungspreis (das Ergebnis der Division ist das **"Bezugsverhältnis"**) entspricht und als Formel wie folgt berechnet wird:

$$\frac{\text{Nennbetrag je Schuldverschreibung}}{\text{Ausübungspreis}}$$

Enthält das Bezugsverhältnis der Berechnungsstelle Bruchteile von Aktien (in Bezug auf eine Schuldverschreibung, der **"Residual Bruchteil"**), erhält ein Gläubiger diejenige Anzahl von Aktien, die dem Bezugsverhältnis entsprechen abgerundet auf die nächst kleinere ganze Anzahl von Aktien, welche die Emittentin liefern kann. Der Residual Bruchteil wird in Geld ausgeglichen. Der in Geld auszugleichende Betrag entspricht dem Barausgleich. Zur Klarstellung: Schuldverschreibungen desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der Anzahl der Lieferungsaktien nicht zusammengerechnet und die Anzahl der zu liefernden Aktien bzw. der Barausgleich wird pro Schuldverschreibung berechnet.

"Barausgleich" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und dem Produkt aus (i) dem Residual Bruchteil je Schuldverschreibung und (ii) dem Schlusskurs am Bewertungstag entspricht und als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

$$\text{Residual Bruchteil} \times \text{Schlusskurs am Bewertungstag}$$

Der Barausgleich wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (wobei 0,005 abgerundet wird).

"Schlusskurs" bezeichnet den offiziellen Schlusskurs der Aktie an der Börse zu dem Bewertungszeitpunkt (wie in § 5 der Emissionsspezifischen Bedingungen definiert) am maßgeblichen Tag.

(2) *Lieferungsmethode.* Die Lieferung der Lieferungsaktien erfolgt an die Gläubiger oder deren Order durch Gutschrift auf ein Wertpapier-Depotkonto beim Clearing-System, welches das Wertpapier-Depotkonto der Depotbank der Gläubiger (oder eine für diese Depotbank als Zwischenverwahrer handelnde Bank) ist. Gläubiger haben keinen Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Lieferungsaktien ergeben, soweit der Termin, an dem die Lieferungsaktie ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Lieferungsaktien dem Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers gutgeschrieben werden.

(3) *Liefer-Gebühren.* Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuer, Stempelsteuer-Ersatzsteuer und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Lieferungsaktien erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers; es erfolgt keine Lieferung der Lieferungsaktien, bevor der betreffende Gläubiger nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der Emittentin geleistet hat.

(4) *Keine Registrierungsverpflichtung.* Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den betreffenden Gläubiger oder irgendeine andere Person vor oder nach einer Lieferung der Lieferungsaktien als Aktionär in irgendeinem Aktionärsregister der Aktiengesellschaft oder in ein sonstiges Register einzutragen oder dafür Sorge zu tragen, dass er eingetragen wird.

(5) *Lieferungsstörung.* Wenn nach Ansicht der Berechnungsstelle die Lieferung der Lieferungsaktien auf Grund einer am Fälligkeitstag vorliegenden Abrechnungsstörung nicht erfolgen kann, so ist der

Fälligkeitstag der nächstfolgende Lieferungsgeschäftstag, an dem keine Abrechnungsstörung vorliegt. Wenn nach Ablauf von 8 Lieferungsgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag die Lieferung der Lieferungsaktien aufgrund einer Abrechnungsstörung weiterhin nicht durchführbar ist, kann die Emittentin statt einer Lieferung der Lieferungsaktien ihre Verpflichtungen durch Zahlung des Barabrechnungsbetrages bei Störung erfüllen. Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich über den Eintritt einer Abrechnungsstörung benachrichtigen. Bei einer Lieferungsverzögerung aufgrund einer eingetretenen Abrechnungsstörung stehen den Gläubigern keine zusätzlichen Zahlungsansprüche zu.

Dabei gilt:

"Abrechnungsstörung" bezeichnet nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegt und infolge dessen die Emittentin die Lieferung der Lieferungsaktien nicht durchführen kann.

"Barabrechnungsbetrag bei Störung " ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmte faire Marktwert der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit in Zusammenhang stehenden Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere gleich welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern).

"Lieferungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem die Lieferungsaktien durch das Clearingsystem geliefert werden können.

§ 4

ZAHLUNGSWEISE UND ZAHLTAG

(1) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(2) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (**TARGET**) geöffnet ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

§ 5

MARKTSTÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE AKTIEN

(a) Marktstörungen

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass es sich bei dem Referenztag für eine Aktie um einen Unterbrechungstag handelt, so ist der Referenztag für diese Aktie der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle in Bezug auf diese Aktie kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der aufeinander folgenden Vorgesehenen Handelstage bis zum und einschließlich des Referenzstichtags ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall oder wenn ein Referenztag auf den Referenzstichtag fällt, da der ursprünglich vorgesehene Tag kein Vorgesehener Handelstag ist:

- (i) ist dieser Referenzstichtag ungeachtet dessen, dass er ein Unterbrechungstag ist oder kein Vorgesehener Handelstag, als Referenztag für diese Aktie anzusehen; und
- (ii) bestimmt die Berechnungsstelle an diesem Referenzstichtag den Wert der Aktie zum Bewertungszeitpunkt anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung (und diese Feststellung der Berechnungsstelle gemäß dieses Absatzes (ii) gilt als Aktienkurs zum Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Referenztag).

(b) Mitteilung

Die Berechnungsstelle wird die Gläubiger so bald als möglich gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen

über den Eintritt eines Unterbrechungstages an jedem Tag, der ohne den Eintritt eines Unterbrechungstages ein Referenztag gewesen wäre, informieren. Informiert die Berechnungsstelle die Gläubiger nicht über den Eintritt eines Unterbrechungstages, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit dieses Eintritts oder der Folgen dieses Unterbrechungstages.

(c) Definitionen

"Akte" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Aktienemittentin" bezeichnet die Emittentin der Aktie.

"Aktienkurs" ist jeder von der Börse veröffentlichte Kurs der Aktie.

"Bewertungszeitpunkt" ist der Vorgesehene Börsenschluss an der betreffenden Börse am jeweiligen Tag in Bezug auf jede Aktie. Schließt die Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der festgelegte Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Handelsschluss im Rahmen ihrer üblichen Handelszeit, so ist der Bewertungszeitpunkt dieser tatsächliche Handelsschluss.

"Börse" hat die in § 3 der Emissionsspezifischen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

"Börsengeschäftstag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse und jede Verbundene Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, ungeachtet dessen, ob die Börse oder die Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" ist ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer dahingehend stört oder beeinträchtigt, (i) in Bezug auf die Aktie an der Börse Transaktionen vorzunehmen bzw. Marktkurse einzuholen oder (ii) hinsichtlich dieser Aktie an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen bzw. Marktkurse hinsichtlich Termin- oder Optionskontrakten vorzunehmen bzw. einzuholen.

"Handelsstörung" bezeichnet jede durch die Börse, eine Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (i) in Bezug auf eine Aktie an dieser Börse oder (ii) mit Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich einer Aktie an einer der maßgeblichen Verbundenen Börsen.

"Marktstörungseignis" bezeichnet den Eintritt oder das Bestehen einer (i) Handelsstörung, (ii) Börsenstörung, die von der Berechnungsstelle jeweils als wesentlich erachtet wird, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der am betreffenden Bewertungszeitpunkt endet, oder eines (iii) Vorzeitigen Börsenschlusses.

"Referenzstichtag" ist der achte unmittelbar auf den Vorgesehenen Referenztag folgende Vorgesehene Handelstag oder, falls dieser Tag früher liegt, der Vorgesehene Handelstag am oder unmittelbar vor dem zweiten Geschäftstag, der unmittelbar dem Tag vorausgeht, an dem eine Zahlung von Beträgen oder Lieferung von Vermögensgegenständen gemäß einer Berechnung oder Bestimmung an diesem Referenztag fällig sein könnte, vorausgesetzt dass der Referenzstichtag nicht vor dem ursprünglich vorgesehenen Referenztag liegt.

"Referenztag" ist der Kursfixierungstag und der Bewertungstag oder, falls dieser früher liegt, der Referenzstichtag.

"Unterbrechungstag" bezeichnet jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem ein Marktstörungseignis eingetreten ist.

"Verbundene Börse" ist jede Börse oder jedes Notierungssystem (nach Auswahl der Berechnungsstelle), an der bzw. dem der Handel wesentliche Auswirkungen (gemäß den Feststellungen der Berechnungsstelle) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf diese Aktie hat, oder, in jedem dieser Fälle, eine jede übernehmende Börse oder Nachfolgebörse der betreffenden Börse bzw. ein übernehmendes Notierungssystem oder Nachfolge-Notierungssystem des betreffenden Notierungssystems (sofern die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der dieser Aktie zugrunde liegenden Termin- oder Optionskontrakte an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem vorübergehenden Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist).

"Vorgesehener Börsenschluss" steht in Bezug auf die Börse oder eine Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag für den üblichen, werktäglichen Handelsschluss an dieser Börse oder Verbundenen Börse am betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein

sonstiger Handel außerhalb der üblichen Handelszeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" ist jeder Tag, an dem vorgesehen ist, dass die Börse und jede Verbundene Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.

"Vorgesehener Referenztag" ist jeder Tag, der ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ursprünglich ein Referenztag gewesen wäre.

"Vorzeitiger Börsenschluss" bezeichnet die Schließung der Börse oder einer (von) Verbundenen Börse (n) an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von dieser Börse bzw. Verbundenen Börse(n) spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Handelsschluss für die übliche Handelszeit an dieser Börse bzw. Verbundenen Börse(n) am betreffenden Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse, die zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsengeschäftstag ausgeführt werden sollen.

§ 6 ZUSÄTZLICHE STÖRUNGSEREIGNISSE

Bei Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses in Bezug auf eine Aktie kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) die Berechnungsstelle dazu auffordern, nach billigem Ermessen ggf. die Anpassung einer oder mehrerer der Emissionsspezifischen Bedingungen festzulegen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die nach Ansicht der Berechnungsstelle vorgenommen werden muss, um dem Zusätzlichen Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag für die Anpassung zu bestimmen; oder
- (ii) die Schuldverschreibungen nach Benachrichtigung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen zurückzuzahlen. Wenn die Schuldverschreibungen abgerechnet werden, zahlt die Emittentin jedem Gläubiger in Bezug auf jede von diesem Gläubiger gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag aus, der dem nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise durch die Berechnungsstelle bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Störungsereignisses entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder damit verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegebene Weise.

Nach Eintritt eines Zusätzlichen Störungsereignisses, benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Zusätzlichen Störungsereignisses unter Angabe näherer Informationen und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Erhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Zusätzlichen Störungsereignisses.

"Absicherungspositionen" sind jeder Kauf, Verkauf, Abschluss oder Unterhalt von einem oder mehreren (i) Positionen oder Kontrakten in Bezug auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Derivate oder Devisen, (ii) Wertpapierleihgeschäften, oder (iii) anderen Vorkehrungen (wie auch immer bezeichnet) der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, individuell oder auf Portfoliobasis.

"Absicherungsstörung" bedeutet, dass die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen nach Aufwendung aller wirtschaftlich vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist/sind, (i) Transaktionen oder Vermögenswerte, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräußern, oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder die Vermögenswerte zu realisieren, wiederzuerlangen oder weiterzuleiten.

"Erhöhte Absicherungskosten" bedeuten, dass der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen in Bezug auf (a) das Eingehen bzw. Erwerben, Begründen, Neubegründen, Wiederbegründen, Ersetzen, Aufrechterhalten, Abwickeln oder Veräußern von Transaktionen oder Vermögenswerten, die sie zur Absicherung ihres Aktienkursrisikos oder anderer Kursrisiken in Bezug auf den Abschluss oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig hält, oder (b) das Realisieren, Wiedererlangen oder Weiterleiten der Erlöse aus diesen Transaktionen oder der Vermögenswerte, erheblich höhere (verglichen mit den am Kursfixierungstag vorliegenden Umständen) Steuern, Abgaben, Ausgaben oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen würden, wobei in dem Fall, dass diese wesentlich höheren Kosten allein durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen entstanden sind, diese nicht als Erhöhte Absicherungskosten gelten.

"Gesetzesänderung" bedeutet, dass die Berechnungsstelle am oder nach dem Kursfixierungstag, aufgrund (i) der Verabschiedung oder Änderung von geltenden Gesetzen oder Bestimmungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Steuerrecht), oder (ii) der Bekanntmachung von oder Änderungen in der Auslegung von geltenden Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen, die von Steuerbehörden vorgenommen wurden) durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden mit der zuständigen Gerichtsbarkeit, nach billigem Ermessen bestimmt, dass (y) es für die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen rechtswidrig geworden ist, die betreffenden Absicherungspositionen einschließlich der maßgeblichen Aktie zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder dass (z) der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen

höhere Kosten entstehen werden (wie unter anderem Kosten aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervergünstigungen oder sonstiger negativer Auswirkungen auf ihre steuerliche Lage).

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass eine Aktienemittentin selbst oder durch ein Gericht oder eine Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in derjenigen Rechtsordnung, in der diese gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung bzw. ihren Sitz hat, ein Verfahren einleitet oder eingeleitet wird oder die Aktienemittentin einer Einleitung zustimmt, durch welches ein Urteil bezüglich der Insolvenz oder des Konkurses oder eine sonstige Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem vergleichbaren Gesetz erlassen werden soll, das/die die Rechte der Gläubiger betrifft, oder die Aktienemittentin oder die jeweilige Aufsichts-, Regulierungs- oder ähnliche Behörde einen Antrag auf Auflösung oder Liquidation der Aktienemittentin stellt oder die Aktienemittentin einer solchen Antragstellung zustimmt, wobei Verfahren oder Anträge, die von den Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"Zusätzliches Störungsereignis" ist/sind jede Gesetzesänderung, Absicherungsstörung, Erhöhte Absicherungskosten und/oder jeder Insolvenzantrag.

§ 7

ANPASSUNGEN IN BEZUG AUF DIE AKTIEN

(a) Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach Feststellung durch die Berechnungsstelle, dass ein Potenzielles Anpassungsereignis in Bezug auf eine Aktie eingetreten ist oder nach einer Anpassung der Abwicklungsbestimmungen von sich auf eine Aktie beziehenden notierten Options- oder Terminkontrakten, die an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob das Potenzielle Anpassungsereignis oder die Anpassung der Abwicklungsbestimmungen von sich auf die Aktie beziehenden notierten Options- oder Terminkontrakten, die an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert dieser Aktie hat und, falls dies der Fall ist, wird sie (i) ggf. eine oder mehrere der Emissionsspezifischen Bedingungen entsprechend anpassen, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (vorausgesetzt, dass die Anpassungen nicht allein aus dem Grund erfolgen, um Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Aktienleihezinssatzes oder der relativen Liquidität der betreffenden Aktie Rechnung zu tragen), und (ii) den Wirksamkeitstag für diese Anpassung festlegen. Die Berechnungsstelle wird in der Regel, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, die Anpassung vornehmen, die von einer Optionsbörse an sich auf die Aktie beziehenden Optionen, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, in Bezug auf das Potenzielle Anpassungsereignis vorgenommen wurde.

Nachdem die Berechnungsstelle eine solche Anpassung vorgenommen hat, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich darüber mit Angabe der Anpassungen der Emissionsspezifischen Bedingungen sowie mit einer kurzen Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Erhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung eines Potenziellen Anpassungsereignisses.

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet

- (i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern dies nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder ähnlicher Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Aktionäre in Form von (I) solchen Aktien, oder (II) sonstigen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die zur Ausschüttung einer Dividende und/oder anteiligen Ausschüttung einer Dividende und/oder anteiligen Ausschüttung des Liquidationserlöses im Hinblick auf die betreffende Aktienemittentin entsprechend oder anteilmäßig zu den entsprechenden Zahlungen an Aktionäre aufgrund der Aktien berechtigen, oder (III) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Aktienemittentin, die die Aktienemittentin (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder (IV) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem vorherrschenden Marktpreis, der von der Berechnungsstelle festgelegt wird, liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) eine Außerordentliche Dividende;
- (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktienemittentin in Bezug auf maßgebliche Aktien, die

noch nicht in voller Höhe eingezahlt sind;

- (v) einen Rückkauf der relevanten Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn oder Kapital erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
- (vi) in Bezug auf die Aktienemittentin ein Ereignis, das dazu führt, dass Aktionärsrechte begeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem Marktwert, der von der Berechnungsstelle festgestellt wird, liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
- (vii) ein anderes Ereignis, welches nach Ansicht der Berechnungsstelle eine verwässernde oder konzentrierende Auswirkung auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien hat.

(b) Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, Verstaatlichung und Insolvenz

Bei Eintritt eines Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delisting, einer Verstaatlichung oder Insolvenz in Bezug auf eine Aktie kann die Emittentin nach billigem Ermessen:

- (i) am oder nach dem betreffenden Fusionstag, Tag des Übernahmeangebots, Tag der Verstaatlichung, der Insolvenz oder des Delisting die Berechnungsstelle dazu veranlassen, die durch das Fusionsereignis, Übernahmeangebot, die Verstaatlichung, Insolvenz bzw. das Delisting beeinträchtigte Aktie (die "**Betroffene Aktie**") durch eine von ihr ausgewählte Aktie auszutauschen (die "**Ersatzaktien**"), und die Ersatzaktie und ihre Emittentin gelten jeweils als "Aktie" bzw. "Aktienemittentin" im Sinne der Emissionsspezifischen Bedingungen, und die Berechnungsstelle kann ggf. eine oder mehrere der Emissionsspezifischen Bedingungen anpassen, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für angemessen hält. In diesem Zusammenhang:
 - (a) gelten diese Ersetzung und die relevante Anpassung der Bedingungen ab dem von der Berechnungsstelle gemäß den Grundsätzen von billigem Ermessen ausgewählten und in der unter § 11 der Allgemeinen Bedingungen genannten Mitteilung bezeichneten Tag (der "**Ersetzungstag**") als wirksam, bei dem es sich nicht zwingend um einen Fusionstag oder Tag des Übernahmeangebots oder Tag der Verstaatlichung, der Insolvenz oder des Delistings handeln muss;
 - (b) muss jede betreffende Aktie, um als Ersatzaktie ausgewählt zu werden, eine Aktie sein, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle:
 - (I) nicht bereits die Aktie ist bzw. in dem Aktienkorb enthalten ist,
 - (II) aus einem ähnlichen Wirtschaftsbereich stammt wie die Betroffene Aktie,
 - (III) soweit möglich, von einer Aktiengesellschaft ausgegeben sein, die in der selben Rechtsordnung oder geographischem Gebiet ihren Sitz hat wie die Emittentin der betroffenen Aktie; und
 - (IV) eine vergleichbare Marktkapitalisierung, internationale Stellung und Risiko besitzt wie die Betroffene Aktie; und
- (ii) die Berechnungsstelle dazu auffordern, nach billigem Ermessen die angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung festzulegen, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle vorgenommen werden muss, um dem Fusionsereignis bzw. Übernahmeangebot, Delisting, der Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Wirksamkeitstag für die Anpassung zu bestimmen. Zu den relevanten Anpassungen können Anpassungen gehören, die unter anderem aufgrund von für die Aktien oder Schuldverschreibungen maßgeblichen Änderungen der Volatilität, erwarteten Dividenden, Aktienleihezinssätze oder Liquidität erfolgen. Die Berechnungsstelle kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) die angemessene Anpassung durch Bezugnahme auf die Anpassung vornehmen, die von Optionsbörsen an Optionen der an dieser Optionsbörse gehandelten Aktien in Bezug auf das Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, die Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommen wurde oder
- (iii) nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen von Optionen der an einer Börse(n) oder Notierungssystem(en) gehandelten Aktien, die/das von der Emittentin nach billigem Ermessen

ausgewählt wurde (die **"Ausgewählte Börse"**), die Berechnungsstelle zur Vornahme der entsprechenden Anpassung von einer oder mehreren der Emissionsspezifischen Bedingungen veranlassen, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die nach dem billigem Ermessen der Berechnungsstelle angemessen ist, wobei die Anpassung von dem von der Berechnungsstelle als Wirksamkeitstag der entsprechenden Anpassung durch die Ausgewählte Börse bestimmten Tag an wirksam ist. Wenn Optionen auf die Aktien nicht an der Ausgewählten Börse gehandelt werden, passt die Berechnungsstelle ggf. eine oder mehrere Bedingungen an, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine für die Abwicklung oder Zahlung der Schuldverschreibungen maßgebliche Variable oder Bedingung, die gemäß den Grundsätzen von billigem Ermessen von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die von der Ausgewählten Börse vorgegebenen Vorschriften bzw. Vorbedingungen vorgenommen werden muss, um dem Fusionsereignis, Übernahmeangebot, Delisting, der Verstaatlichung bzw. Insolvenz Rechnung zu tragen, was nach Ansicht der Berechnungsstelle zu einer Anpassung durch die Ausgewählte Börse geführt hätte, wenn die Optionen gehandelt worden wären oder

- (iv) die Schuldverschreibungen nach Mitteilung der Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen insgesamt und nicht nur teilweise zurückzahlen, wobei jede Schuldverschreibung in Höhe eines Betrages zurückgezahlt wird, der dem von der Berechnungsstelle nach Treu und Glauben und auf wirtschaftlich vernünftige Weise bestimmten fairen Marktwert der Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung des Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delisting, der Verstaatlichung bzw. Insolvenz entspricht, angepasst um die angemessenen Kosten und Aufwendungen der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Abwicklung von zugrunde liegenden und/oder verbundenen Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Aktienoptionen, Aktienswaps oder andere Wertpapiere egal welcher Art, die die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen absichern). Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern bekannt gegebene Weise in Übereinstimmung mit § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

(c) Mitteilung

Nach Eintritt eines Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delistings, einer Verstaatlichung oder Insolvenz benachrichtigt die Emittentin die Gläubiger gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen so schnell wie möglich vom Eintritt des Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delistings, der Verstaatlichung bzw. Insolvenz unter Angabe von näheren Informationen darüber und der diesbezüglich zu ergreifenden Maßnahme, z.B. bei Ersatzaktien, um welche Ersatzaktien es sich handelt, und den Ersetzungstag. Das Fehlen einer Benachrichtigung oder deren Erhalt hat keinerlei Einfluss auf die Wirkung des Fusionsereignisses, Übernahmeangebots, Delistings, der Verstaatlichung oder Insolvenz.

(d) Korrigierter Aktienkurs

Wird ein Aktienkurs, der an der Börse an einem für Berechnungen oder Bestimmungen verwendeten Tag veröffentlicht wird, nachträglich korrigiert und diese Korrektur von der Börse innerhalb des Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, nimmt die Berechnungsstelle alle Berechnungen vor oder berechnet den Betrag, der aufgrund dieser Korrektur zu zahlen oder zu liefern ist, und passt, soweit erforderlich, die maßgeblichen Bedingungen den Korrekturen entsprechend an, wobei wenn in Bezug auf eine relevante Aktie an einem maßgeblichen Tag ein Stichtag für Korrekturen anwendbar ist, Korrekturen, die nach diesem Stichtag für Korrekturen veröffentlicht werden, von der Berechnungsstelle für die Bestimmung oder Berechnung von relevanten Beträgen nicht berücksichtigt werden.

(e) Definitionen

"Abwicklungszyklus" steht für den Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss hinsichtlich der Aktien an der Börse, in dem die Abwicklung nach den Regeln dieser Börse üblicherweise stattfindet.

"Außerordentliche Dividende" bedeutet eine Dividende, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als außerordentlich angesehen wird.

"Clearingsystem" ist in Bezug auf die Korrektur eines Aktienkurses das inländische Haupt-Clearingsystem, das in der Regel für die Abwicklung des Handels mit den jeweiligen Aktien an einem maßgeblichen Tag verwendet wird.

"Clearingsystem-Geschäftstag" steht, in Bezug auf ein Clearingsystem für einen Tag, an dem dieses Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Abrechnungsstörung, geöffnet wäre).

"Delisting" bedeutet, in Bezug auf die relevanten Aktien, dass die Börse bekannt gibt, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien an dieser Börse, gleich aus welchem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) eingestellt ist (oder eingestellt wird) und nicht mehr unmittelbar wieder aufgenommen wird an einer Börse oder einem Handelssystem in dem Land, in dem sich die Börse befindet (oder, sofern die betreffende Börse sich innerhalb der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union).

"Fusionsereignis" steht für (i) eine Gattungsänderung oder Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Aktien an ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder verbindlichen Aktientausch einer Aktienemittentin mit einem/r anderen Unternehmen oder Person oder in ein/e andere/s Unternehmen oder Person (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion, oder eines verbindlichen Aktientausches, bei der/dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme durch ein Unternehmen oder eine Person mit dem Ziel, 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin zu erwerben oder auf sonstige Weise zu erhalten, was zu einer Übertragung oder unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller Aktien (außer Aktien im Eigentum oder unter Kontrolle des anderen Unternehmens) führt, oder (iv) eine Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, in dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder Änderung aller ausstehenden Aktien (außer der Aktien, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des anderen Unternehmens befinden) führt, die unmittelbar vor diesem Ereignis insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen, und zwar jeweils sofern der Fusionstag an oder vor dem letzten Bewertungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung liegt.

"Fusionstag" steht für den Stichtag eines Fusionsereignisses oder, wenn nach den jeweiligen für ein solches Fusionsereignis geltenden Gesetzen kein Stichtag bestimmt werden kann, für einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"Insolvenz" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die Aktienemittentin betrifft, (i) sämtliche Aktien dieser Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder vergleichbaren Amtsträger übertragen werden müssen, oder (ii) es den Inhabern von Aktien dieser Aktienemittentin von Gesetzes wegen verboten ist, diese zu übertragen.

"Optionsbörse" ist die Verbundene Börse (wenn die Verbundene Börse mit Optionskontrakten in Bezug auf die betreffende Aktie handelt) bzw. die von der Berechnungsstelle als Primärmarkt ausgewählte Verbundene Börse für die notierten Optionskontrakte in Bezug auf die betreffende Aktie.

"Stichtag für Korrekturen" steht für den Geschäftstag, der zwei Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag liegt.

"Tag des Übernahmeangebots" ist, in Bezug auf ein Übernahmeangebot, der Tag, an dem stimmberechtigte Aktien in Höhe des geltenden Mindestprozentsatzes tatsächlich gekauft oder auf andere Weise erworben werden (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"Übernahmeangebot" steht für ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme durch ein Unternehmen oder eine Person mit dem Ziel, dass dieses Unternehmen oder diese Person durch Kauf oder auf andere Weise, oder durch das Recht auf den Erhalt von, durch Umwandlung oder auf andere Weise mindestens 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien einer Aktienemittentin erwirbt, soweit dies von der Berechnungsstelle auf Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für wichtig erachtet, festgestellt wird.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht, enteignet oder auf andere Weise an eine staatliche Einrichtung, Behörde, Stelle oder Institution übertragen werden müssen.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- ☒ Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- ☐ Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁴

Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös⁵

Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ☒ ISIN AT0000A1DNY5
- ☒ Wertpapierkennnummer (WKN) EBOEWN
- ☐ Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität

Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Aktie und deren Volatilität können auf der folgenden Bildschirmseite abgerufen werden:

Aktie	Bildschirmseite
S IMMO AG	Reuters SIAG.VI

Emissionsrendite

Die Rendite kann nicht im Vorhinein angegeben werden, da (i) sie von einem oder mehreren Basiswerten abhängig ist bzw. (ii) einige Zahlungen als endfällige Zahlung (*bullet payment*) erfolgen

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden

Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 5.12.2014 und vom Aufsichtsrat am 11.12.2014

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen

Nicht anwendbar

⁴ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "3.1.10 Reasons for the offer and use of proceeds from the sale of the Notes" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, verwendet werden sollen, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

⁵ Sofern die Erträge für Verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind dieses aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	bis zu EUR 50.000.000
Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot vorliegt und Beschreibung Antragsverfahrens	Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 23.03.2015 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller	Nicht anwendbar
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)	Mindestzeichnungshöhe entspricht EUR 1.000
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist, im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.	Nicht anwendbar
Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.	Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.

Erstausgabekurs: 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von 0,50%

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

1,00% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 1,00% je Nennbetrag sein)

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Diverse Finanzdienstleister in Österreich

Vertriebsmethode

☒ Nicht syndiziert

☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers

Manager

Nicht anwendbar

☐ Feste Übernahmeverpflichtung

☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung

Kursstabilisierender Manager

Keiner

Provisionen, geschätzte Gesamtkosten und geschätzter Nettoerlös

☐ Management- und Übernahmeprovision

☐ Verkaufsprovision

☐ Andere

Gesamtprovision

BÖRSENNOTIERUNG, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Börsenzulassung

Nein

☐ Frankfurt am Main

☐ Regulierter Markt

☐ Freiverkehr

- ☐ Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
- ☐ Stuttgart
 - ☐ Regulierter Markt
 - ☐ Freiverkehr
- ☐ Wien
 - ☐ Amtlicher Handel
 - ☐ Geregelter Freiverkehr
- ☐ Andere Wertpapierbörse

Termin der Zulassung(en)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Nicht anwendbar Handel

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Nicht anwendbar Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

- ☒ TEFRA C
- ☐ Weitere Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassung setzt sich aus als **"Schlüsselinformationen"** bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

A. Einleitung und Warnhinweise

- | | | |
|------------|--|---|
| A.1 | Warnhinweis | <p>Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einführung zu dem Prospekt (der "Prospekt") über das Equity Linked Notes Programm (das "Programm") zu lesen.</p> <p>Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter dem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzes stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur die Erste Group Bank AG ("Erste Group Bank"), Graben 21, 1010 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "Emittentin") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.</p> |
| A.2 | Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung | <p>Die Emittentin erteilt (i) allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren und (ii) allen weiteren Finanzintermediären, die auf der Internetseite der Emittentin "www.erstegroup.com" angegeben sind als Intermediäre, denen die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts für den Wiederverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen erteilt hat, (die "Finanzintermediäre") ihre Zustimmung</p> |

oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a KMG, welche Bestimmung die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wird unter der Voraussetzung erteilt, dass (i) der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen maßgeblichen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von diesen Dokumenten Gebrauch macht.

In den maßgeblichen endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen.

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär, hat der Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. Die Emittentin

- | | | |
|------------|--|---|
| B.1 | Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung | Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group" . "Erste Group" bezieht sich auch auf die Erste Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften. |
| B.2 | Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten | Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht gegründete und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des |

geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft

Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Graben 21, 1010 Wien, Österreich.

B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.

Die jüngste weltweite Finanzkrise führte sowohl national wie international zu zunehmenden Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, neue Beschränkungen für die Finanzbranche (der die Emittentin angehört) einzuführen und bestehende restriktiver zu handhaben. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des angemessenen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Von der Finanzkrise ausgelöste Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.

B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe

Die Erste Group besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG in Österreich, Česká spořitelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercială Română in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich der Salzburger Sparkasse, Tiroler Sparkasse, s-Bausparkasse, anderen Sparkassen des Haftungsverbunds, Erste Group Immorent AG und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.

B.9 Gewinnprognosen und -schätzungen

Entfällt; es wurden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.

B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen

Entfällt; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.

B.12 Ausgewählte historische Finanzinformationen

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2013 geprüft	31.12.2012 geprüft
Summe der Aktiva	199.876	213.824
Kapital	14.781	16.339
Zinsüberschuss	4.858	5.235
Jahresgewinn/-verlust vor Steuern	374	801
Jahresgewinn/-verlust	196	631
Jahresgewinn/-verlust den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	61	483

Quelle: Geprüfte konsolidierte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2012

in Millionen Euro (gerundet)	30.9.2014 ungeprüft	31.12.2013 angepasst¹⁾
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	196.973	200.118
Gesamtes Eigenkapital	13.652	14.785
in Millionen Euro (gerundet)	30.9.2014 ungeprüft¹⁾	30.9.2013 ungeprüft¹⁾
Zinsüberschuss	3.369,6	3.515,8
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	-955,5	598,0
Periodenergebnis	-1.389,3	567,0
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	-1.484,0	430,6

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht der Emittentin zum 30.9.2014 mit vergleichenden angepassten Finanzzahlen für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2013 geendet hat

1) Infolge der Anwendung von IFRS 10 wurden per 1. Jänner 2014 18 Fonds - die von ihren Vermögensverwaltungsgesellschaften verwaltet werden – in den Konsolidierungskreis der Erste Group aufgenommen. Die Konsolidierung wurde retrospektiv angewendet. Alle Vergleichszahlen 2013 wurden entsprechend angepasst. Die Erste Group hat im Geschäftsjahr 2014 die Struktur ihrer Bilanz, der Ergebnisrechnung und einiger erläuternder Anhangangaben geändert, um zuverlässigere und relevantere Informationen über die Vermögens- und Ertragslage bereit zu stellen. Die neue Struktur wurde auch eingeführt, um Synergien in Bezug auf die neuen IFRS basierten regulatorischen Anforderungen ("FINREP") zu generieren. Mehr detaillierte Informationen über die Anpassung und den Änderungen in der Struktur der Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Ungeprüften verkürzten konsolidierten Zwischenbericht der Emittentin zum 30.9.2014 enthalten.

Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung,

Die Emittentin hat am 3.7.2014 angekündigt, dass sie für 2014 für die Erste Group (auf konsolidierter Basis) einen Nettoverlust von EUR 1,4 bis 1,6 Milliarden erwartet. Davon abgesehen haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des Geschäftsberichts der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013, der den letzten konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin enthält, nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

Entfällt. Es gab keine wesentliche Veränderungen bei der Finanzlage der Emittentin, die nach dem 30.9.2014 eingetreten sind.

B.13

Beschreibung aller Ereignisse aus der

Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung

jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von der Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten des Emittenten

Die Erste Group bietet ein umfassendes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen an, das Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Leasing und Factoring umfasst.

B.16 Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.

Zum 31.12.2014 wurden 30,0% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE Österreichische Spar-Casse Privatstiftung („**Erste Stiftung**“) zugerechnet, welche zu 10,8% unmittelbar und zu 9,3% mittelbar (einschließlich der Stimmrechte der Erste Stiftung, der Sparkassen, der Sparkassen Stiftungen und des Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsverein) gehalten wurden. 9,9% der Aktien der Erste Group Bank wurden durch die CaixaBank, S.A. gehalten und werden auch der Erste Stiftung zugerechnet. Der Streubesitz beträgt 70,0% (wovon 4,1% von der UNIQA Versicherungsverein Privatstiftung, Wien, Österreich, 4,0% von Harbor International Fund, 4.1% von Lone Pine Capital, 47,2% von institutionellen Investoren, 9,6% von privaten Investoren und 1,0% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten werden) (alle Zahlen sind gerundet).

B.17 Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden

Den Schuldverschreibungen sind folgende Ratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Rating.

Der Emittentin wurden zum Datum dieses Prospekts folgende Ratings zugewiesen:

Standard & Poors erteilte folgende Ratings:

Langfristige Einlagen	CreditWatch/ Ausblick	Kurzfristige Einlagen
A-	Watch Negative	A-2

Moody's erteilte folgende Ratings:

Langfristige Einlagen	Ausblick	Kurzfristige Einlagen
Baa2	negative(m)	P-2

Fitch erteilte folgende Ratings:

Langfristige Einlagen	Ausblick	Kurzfristige Einlagen
A	negative	F1

C. Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung:

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Seriennummer 153, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT0000A1DNY5

WKN: EB0EWN

C.2 Währung der Wertpapieremission:

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere:

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:

Die Schuldverschreibungen gewähren die Zahlung von Zinsen und einem Rückzahlungsbetrag wie unter C.9, C.10 und C.15 näher beschrieben.

Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander, und (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) die Zahlungspflichten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Kündigung

Im Falle des Eintritts einer der Kündigungsgründe ist jeder Gläubiger berechtigt, die von ihm gehaltene Schuldverschreibung zu kündigen und die sofortige Rückzahlung in Höhe de(s)(r) Rückzahlungs(betrages) (beträge) zuzüglich aufgelaufener Zinsen (falls vorhanden) bis zum (allerdings ausschließlich) Rückzahlungstag, zu verlangen.

C.9 - Zinssatz

Zinssatz

6,70 Prozent per annum.

	- Verzinsungsbeginn	Verzinsungsbeginn Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 22.04.2015
	- Zinszahlungstage	Zinszahlungstage Einmalig am 22.04.2016
	- Beschreibung des Basiswerts, auf den sich der Zinssatz bezieht.	Die Zinszahlungen der Schuldverschreibungen sind nicht von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie abhängig.
	- Fälligkeitstag einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Fälligkeitstag Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist 22.04.2016. Rückzahlungsverfahren Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
	- Angabe der Rendite	Die Rendite kann nicht im vorhinein angegeben werden, da (i) sie von einem oder mehreren Basiswerten abhängig ist bzw. (ii) einige Zahlungen als endfällige Zahlung (<i>bullet payment</i>) erfolgen.
	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Name des Vertreters der Gläubiger Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.
C.10	Erklärung, wenn die Schuldverschreibung eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, wie sich dies auf den Wert der Anlage auswirkt	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Nicht anwendbar, da diese Emission nicht an einer Börse notiert werden wird.

- C.15** Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.
- Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie unten beschrieben) und damit der Wert der Schuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung einer zugrunde liegenden Aktie ab.
- Jede Schuldverschreibung wird von der Emittentin wie folgt zurückgezahlt:
- (i) durch Zahlung von 100,00% des Nennbetrags je Schuldverschreibung am Fälligkeitstag, falls der Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag dem Ausübungspreis entspricht oder höher als dieser ist, bzw.
- (ii) andernfalls durch (x) physische Lieferung der zugrundeliegenden Aktien und (y) im Fall eines Bruchteils einer Aktie die Zahlung des Barausgleichs am Fälligkeitstag zu einem Betrag, der dem Wert dieses Bruchteils entspricht.
- Der Ausübungspreis wird in den Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt und in den endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wiedergegeben.
- C.16** Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.
- Fälligkeitstag**
- Der Fälligkeitstag für die Schuldverschreibungen ist 22.04.2016.
- Ausübungstag**
- Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen müssen nicht von den Gläubigern ausgeübt werden.
- Bewertungstag (finaler Referenztermin)**
- Der Bewertungstag wird in den Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmt und in den endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wiedergegeben.
- C.17** Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.
- Alle Zahlungen und Lieferungen der Schuldverschreibungen werden von dem Emittenten zu dem Clearing-System für eine Zahlung durch die Depotbanken an die Gläubiger der Schuldverschreibungen durchgeführt.
- C.18** Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.
- Zahlungen eines Geldbetrages und/oder Lieferung der zugrundeliegenden Aktien am Fälligkeitstag.
- C.19** Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.
- Schlusskurs der Aktie zum Bewertungstag.
- C.20** Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.
- Typ: Aktie

Aktien-emittent	ISIN	Art	Börse	Bild-schirm-seite
S IMMO AG	AT0000652250	Stammaktie	Wiener Börse	Reuters

Informationen bezüglich der zugrunde liegenden Aktie können auf der oben angegebenen Bildschirmseite eingesehen werden.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.

Risiken in Bezug auf das Geschäft der Erste Group

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Erste Group haben.
- Die Erste Group wurde und kann weiterhin von der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise beeinflusst und zu Abschreibungen von Staatsanleihen einiger Länder gezwungen werden.
- Die Erste Group hat und könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt erheblichem Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist sinkenden Werten der Sicherheiten für Geschäftskredite und private Immobilienkredite ausgesetzt.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Ratingagenturen können ein Rating der Erste Group Bank und/oder einer lokalen Einheit, die Teil der Erste Group ist, oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Zukünftig wird die Emittentin verpflichtet sein, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen.

- Zukünftig könnte die Emittentin verpflichtet sein, den Eigenhandel einzustellen und/oder bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Kerngeschäft abzutrennen.
- Trotz Risikomanagement Strategien, -Techniken und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt operativen Risiken.
- Ein Ausfall, eine Unterbrechung oder eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen von Informationssystemen der Erste Group, sowie jegliche Nicht-Aktualisierung dieser Systeme, kann Geschäfts- und andere Verluste zur Folge haben.
- Die Erste Group könnte Schwierigkeiten haben, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben oder zu binden.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkung auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, inklusive Nettozinsertrag haben.
- Da ein großer Teil der Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone angehören, konzentriert sind, ist die Erste Group Währungsrisiken ausgesetzt.
- Es könnte für Erste Group nicht möglich sein, die Erste Group Bank wieder in die Gewinnzone zu bringen.
- Veränderungen der Sicherheitsstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in wettbewerbsintensiven Märkten tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie rufschädigende Folgen.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren zurückzufordern.
- Die Eingliederung von potentiellen zukünftigen Akquisitionen kann zu zusätzlichen Herausforderungen führen.

Risiken in Bezug auf die Märkte, in denen die Erste Group tätig ist

- Der Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftslage haben, was zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, Abschreibungen und Verlusten für die Erste Group führen können.
- Die Erste Group ist in Schwellenländern tätig, die schnelle wirtschaftliche oder

politische Veränderungen erfahren können, was negative Auswirkungen auf ihre Finanz- und Ertragslage haben kann.

- Zugesagte Mittel der EU könnten nicht freigegeben werden oder es könnten weitere Hilfsprogramme von der EU und / oder internationalen Kreditinstituten nicht verabschiedet werden.
- Der Verlust des Vertrauens der Kunden in das Geschäft der Erste Group oder in das Bankgeschäft allgemein könnte unerwartet hohe Abhebungen von Kundeneinlagen zur Folge haben, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Liquidität der Erste Group haben könnte.
- Liquiditätsprobleme einiger CEE Länder könnten die gesamten CEE Region negativ beeinflussen und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Erste Group haben.
- Regierungen von Ländern, in denen Erste Group tätig ist, könnten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise mit erhöhtem Protektionismus, Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Erste Group könnte negativ durch langsames Wachstum oder Rezession im Bankensektor, in dem die Erste Group tätig ist, sowie langsamere Expansion der Eurozone und der EU beeinflusst werden.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensgarantien sind in vielen CEE Staaten und besonders in den osteuropäischen Staaten noch nicht voll entwickelt.
- In bestimmten CEE Ländern könnte geltendes Insolvenzrecht oder andere Gesetze und Verordnungen betreffend Gläubigerrechte die Möglichkeit der Erste Group, Zahlungen für Kreditausfälle zu erhalten, beschränken.
- Die Erste Group könnte verpflichtet werden, an staatlichen Förderungsprogrammen für Kreditinstitute teilzunehmen oder diese und andere staatliche Konsolidierungsprogramme, einschließlich der Einführung von Bankensteuern oder anderer Abgaben, zu finanzieren.

D.3, D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.

RISIKOHINWEIS: Anleger sollten bedenken, dass sie ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnten, wobei die Haftung des Anlegers aber auf den Wert seiner Anlage (einschließlich Spesen) beschränkt ist.

- Faktoren, die sich ungünstig auf die Wertentwicklung der Aktien auswirken, beeinträchtigen auch den Wert und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen was zu dem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
- Sich auf Aktien beziehende Schuldverschreibungen berücksichtigen insbesondere keine Dividenden und sonstige Ausschüttungen.
- Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche gegenüber der Aktienemittentin.
- Bestimmte Ereignisse in Bezug auf die Aktie können zu Anpassungen oder zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen.
- Anleger können die Aktien geliefert erhalten und sind als Folge den mit diesen Aktien verbundenen Risiken ausgesetzt.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Die Emittentin kann Aktivitäten unternehmen, die gewisse Interessenskonflikte beinhaltet und den Wert der Schuldverschreibungen berührt.

Risikofaktoren in Bezug auf die Preisgestaltung

- Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen kann eine Marge auf den mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibung beinhalten.
- Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Schuldverschreibungen insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Schuldverschreibungen abweichen

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen zum fairen Marktwert zurückgezahlt werden und er den Rückzahlungsbetrag nur zu einer niedrigeren Rendite reinvestieren kann (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).
- Die Emissionsbedingungen sehen Beschlüsse der Gläubiger vor, daher können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.
- Die Emissionsbedingungen sehen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vor, daher kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein System des Steuereinbehalts anwendet und sofern von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten wird, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Auferlegung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen (keine Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").
- Die Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktwert und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.
- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöseereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nicht

ganz oder teilweise nicht leistet.

- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Kurses der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, falls er entstehen wird, oder sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Kurs solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Die Gläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein

Risiken im Zusammenhang mit FATCA

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Gläubiger und die an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten, einschließlich Zahlungen von Kapital, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent unterliegen, sofern (i) sie Steuerbescheinigungen oder Identifizierungsanforderungen (einschließlich der Abgabe einer Erklärung, auf den Schutz von Gesetzen, die eine Offenlegung solcher Informationen gegenüber einer Steuerbehörde untersagen, zu verzichten) nicht erfüllen oder (ii) es sich um Finanzinstitute handelt, die den U. S. Foreign Account Tax Compliance Act oder entsprechende Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen, einschließlich etwaiger aufgrund von FATCA oder entsprechenden Bestimmungen von nicht US-amerikanischen Gesetzen mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis geschlossener Verträge, nicht einhalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Zahlungen mit Bezug auf

solche von der Emittentin oder einer zwischengeschalteten Zahlstelle einbehaltenen Beträge zu leisten.

E.Angebot

- E.2b** Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.
- Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.
- E.3** Beschreibung der Angebotskonditionen
- Gesamtnennbetrag**
bis zu EUR 50.000.000
- Erstausgabekurs zuzüglich eines Ausgabeaufschlages**
100,00% plus 0,50%
- Mindest-/Höchstzeichnungsvolumen**
Mindestzeichnungsvolumen EUR 1.000
- Art der Verteilung**
Diverse Finanzdienstleister in Österreich
- Beginn der Zeichnungsfrist**
02.04.2015
- Nicht Syndiziert
- Andere oder weitere Bedingungen**
Nicht anwendbar
- E.4** Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.
- Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, was es der Emittentin ermöglichen kann, den Wert des Basiswerts oder eines anderen Referenzwertes zu berechnen oder die Zusammensetzung des Basiswerts festzulegen, wodurch Interessenkonflikte entstehen können, wenn Wertpapiere oder andere Werte, die von der Emittentin selbst oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden, als Basiswert ausgewählt werden können oder wenn die Emittentin Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten oder dem Schuldner dieser Wertpapiere oder anderen Vermögenswerten hat.
- Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit Transaktionen, die mit dem Basiswert verbunden sind, für ihre Eigenhandelskonten oder von ihr verwaltete Konten durchführen. Derartige Transaktionen können einen positiven oder negativen Effekt auf den Wert des Basiswerts oder etwaige andere Vermögenswerte haben und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen.
- Die Emittentin kann weitere derivative Finanzinstrumente in Bezug auf den jeweiligen Basiswert ausgeben und die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte in den Markt kann sich

auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Die Emittentin kann nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und ist nicht verpflichtet solche Informationen an die Inhaber der Schuldverschreibungen weiterzugeben. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

1,00% des Nennbetrages (die Höhe der Vergütung kann in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger, nicht jedoch höher als 1,00% je Nennbetrag sein)